

## Merkblatt / Ausfüllhilfe zum Bogen „Erhebung Versiegelungsfläche“

Die Ermittlung der überbauten/versiegelten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Flächen ist die Grundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr. Diese Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung (=Versiegelungsart) festgesetzt wird.

Die auf dem Erfassungsbogen dargestellten überbauten bzw. versiegelten Flächen Ihres Flurstückes wurden als Ergebnis einer Befliegung (Bildflug im April 2017) und der darauf erfolgten Luftbilddauswertung ermittelt. Korrekturen können entsprechend der nachfolgenden Erläuterungen eingearbeitet werden. Die aus Ihren Rückmeldungen ermittelten Daten werden von den Stadtwerken Immenstadt anschließend übernommen.

### Veranlagungseinheit

Die Veranlagungseinheit ist die räumliche Grundlage für die Flächenerhebung. Diese kann einem, evtl. aber auch einem geteilten oder mehreren zusammengefassten Flurstücken entsprechen. Die Bezeichnung der Veranlagungseinheit entspricht der Flurstücksbezeichnung eines der beinhalteten Flurstücke.

### Personenkonto-Nummer / Eigentumsanteil

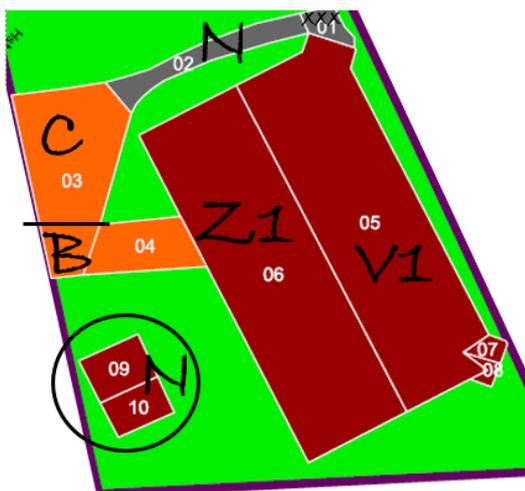
Die Niederschlagswassergebühr für die Veranlagungseinheit wird in Zukunft über die aufgeführte Pk-Nr. abgerechnet. Der Versiegelungsbogen wird an die zugehörige Adresse versendet. Über den Eigentumsanteil am Ende der Auflistung der Versiegelungsflächen wird ermittelt, wie viel m<sup>2</sup> an berechneter Fläche auf die aufgeführte Pk-Nr. entfällt. Sollte keine Pk-Nr. aufgeführt sein, so konnte diesem Grundstück keine der bisher bestehenden Pk-Nrn. zugeordnet werden. Sollten auf dieser Veranlagungseinheit abflussrelevante Flächen vorhanden sein, so wird Ihnen noch eine entsprechende Pk-Nr. zugeordnet.

Sollten die von den Stadtwerken getroffenen Annahmen zu den Eigentumsverhältnissen nicht (mehr) den Tatsachen entsprechen, so geben Sie dies bitte entsprechend an. Bitte senden Sie evtl. entsprechende Nachweise mit.

*Eigentum und Eigentumsanteile entsprechend der Abwassergebühr sind nicht zwingend identisch mit dem Eigentum laut Grundbuch, i.d.R. erfolgt der Versand der Versiegelungsbögen an den oder die bisherigen Gebührensahler für das jeweilige Grundstück (Abwasserrechnung).*

### Versiegelungsflächen / abflussrelevante Flächen

Versiegelungsflächen sind alle Flächen auf Ihrem Grundstück, die überbaut oder befestigt sind und von denen das Niederschlagswasser nicht oder nur teilweise direkt versickern kann. Entscheidend für die Niederschlagswassergebühr sind allerdings nur die **abflussrelevanten Flächen**. Dies sind die Versiegelungsflächen, von denen aus das überschüssige Niederschlagswasser über die öffentliche Kanalisation\* entwässert wird. Hierbei ist es unerheblich, ob das Niederschlagswasser direkt oder indirekt in den Kanal einleitet (indirekt = Abfluss über eine andere Fläche mit Kanalanschluss, z.B. in einen Schacht auf der öffentlichen Straße).



In Ihrem Erhebungsbogen sind die Flächen aufgeführt, wie Sie aus dem Luftbild ermittelt werden konnten.

Aus dem Luftbild ist nicht erkennbar, wohin eine Fläche entwässert. Daher wird zunächst davon ausgegangen, dass alle Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind. Flächen, bei denen diese Annahme nicht zutrifft – also **weder direkte noch indirekte** Entwässerung in einen Kanal stattfindet – kennzeichnen Sie auf der Karte bitte mit dem Buchstaben **N**.

Flächen, die in ein natürliches Gewässer entwässern, kennzeichnen Sie bitte mit **N1**. Künstlich angelegte Gräben sind keine natürlichen Gewässer.

Für die Flächen, die in die öffentliche Kanalisation entwässern, können Sie die Annahmen zur **Versiegelungsart** ändern. Jeder Versiegelungsart ist eine Farbe und ein Buchstabe zugeordnet, die Sie der

aufgeführten Legende entnehmen können. Sollte die angenommene Versiegelungsart für eine abflussrelevante Fläche nicht zutreffen, so kennzeichnen Sie die Fläche in der Karte bitte mit dem Buchstaben der korrekten Versiegelungsart.

*\*Als Bestandteil der öffentlichen Kanalisation gelten alle Vorrichtungen im Eigentum der Stadtwerke die der Entwässerung dienen, prinzipiell unabhängig davon ob eine Einleitung in eine Kläranlage erfolgt. Hierzu zählen alle Mischwasser-, Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle. Auch künstlich hergestellte offene Gräben können hierzu gehören. Nehmen Sie im Zweifelsfall bitte Kontakt mit den Stadtwerken auf.*

Die Tabelle zeigt die Versiegelungsarten entsprechend der neuen Satzung der Stadt Immenstadt auf

Beschreibung der Flächen (Versiegelungsart)	Kürzel	Abflusswert/ Faktor
Standarddach / Kiesschüttdach / Gründach bis 5 cm Schichtstärke	D	1,0
Gründach ab 5 cm Schichtstärke (soweit der Aufbau den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht)	G	0,3
Undurchlässige Flächen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Asphalt, fugenloser Beton</li> <li>▪ Pflaster-, Platten- oder Fliesenbeläge mit Fugenverguss</li> </ul>	A	1,0
Teildurchlässige Flächen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflaster, Platten oder Fliesen ohne Fugenverguss („gesandet“)</li> </ul>	B	0,6
Durchlässige Flächen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rasen- oder Splittfugen-Pflaster</li> <li>▪ Öko-, Poren- oder Sickerpflaster (bitte einen entsprechenden Nachweis, z.B. Technisches Merkblatt, Zertifikat, Rechnung mit einreichen!)</li> <li>▪ Kies- oder Schotterbelag, Schotterrasen</li> <li>▪ Rasengitter und Ähnliche</li> </ul>	C	0,3
Drainierte Kunstrasen- und Hartbelagflächen	K	0,5

*Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, welcher der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.*

### **Korrekturen / Änderungen an den Flächen**

Sollte die Darstellung oder Aufteilung der Flächen anders sein, als in der Karte vorgegeben, so ändern Sie diese bitte **zeichnerisch – direkt in der Karte** – ab. Nicht existierende Flächen oder Teile von Flächen, streichen Sie einfach aus („ausixen“ z.B. xxx). Bitte achten Sie darauf, dass die Trennungen eindeutig erkennbar sind (siehe Trennungsstriche im Beispiel auf Seite 1). Numerische Änderungen zu der Größe einzelner Flächen können von uns nur dann übernommen werden, wenn sie mit den grafischen Angaben (in etwa) übereinstimmen.

### **Zisternen / Versickerungsanlagen**

Sind Flächen an eine Zisterne mit mind. 3m<sup>3</sup> angeschlossen, so erhalten Sie einen Abschlag von 10 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Stauraum auf die angeschlossene Fläche. An eine Versickerungsanlage angeschlossene Fläche wird mit einem zusätzlichen Faktorwert von 0,3 berechnet. Für Flächen, die in eine Zisterne oder Versickerungsanlage ohne Kanalanschluss (Notüberlauf) entwässern, fallen keine Niederschlagswassergebühren an.

Wenn Sie Zisternen und/oder Versickerungsanlagen besitzen, so geben Sie diese entsprechend folgendem Beispiel und den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten an.

### **3. Zisternen und Versickerungsanlagen**

bitte entsprechend der angegebenen Antwortmöglichkeiten ausfüllen

Bezeichnung	(Z)isterne oder (V)ersickerung	Volumen [m <sup>3</sup> ]	Nutzung	Notüberlauf in Kanal
Z1	Z	3	B	J
V1	V	10	---	N

Bitte geben Sie jeweils die Anlage an, an der eine Fläche angeschlossen ist. Kennzeichnen Sie hierfür auf der Karte der Versiegelungsflächen unter 1. die angeschlossene Fläche mit der Anlagen-Bezeichnung (z.B. V1 / Z1 siehe Bild Seite 1). Tragen Sie diese Bezeichnung anschließend auf Seite 2 in die Tabelle

unter 3. ein und füllen die zugehörigen Spalten aus (siehe obiges Muster). Bitte übernehmen Sie zum Schluss die Anlagen-Bezeichnung auch in die Tabelle unter 2. in die Spalte „Bezeichnung lt. 3.“.

*Ein Behältnis zum Auffangen von Niederschlagswasser gilt satzungsgemäß erst dann als Zisterne, wenn diese fest installiert und mit dem Boden dauerhaft verbunden ist (Regentonnen sind keine Zisternen). Als Versickerungsanlagen gelten z.B. Sickerschächte, -mulden, oder Rigolen. Jede Anlage muss weiterhin den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.*